



KURZ-INFO

Generalsekretariat EDK | 26. Februar 2015

Die Interkantonale Vereinbarung über den schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulkonkordat)

Ab 2015 beschreiten der Bund und die Kantone Neuland im Hochschulbereich. Basierend auf dem Hochschulartikel in der Bundesverfassung fördern und koordinieren sie diesen Bildungsbereich gemeinsam. Die rechtlichen Grundlagen für die Umsetzung dieses Verfassungsauftrages sind am 1. Januar 2015 in Kraft getreten.

Eine wesentliche Neuerung ist die ganzheitliche Sicht auf den gesamten Hochschulbereich (universitäre Hochschulen, Fachhochschulen, Pädagogische Hochschulen) und damit einhergehend auch eine Vereinfachung z.B. im Bereich der Organstruktur. Mittels der neuen schweizerischen Hochschulkonferenz werden der Bund und die Kantone auf schweizerischer Ebene eine hohe Qualität von Lehre und Forschung gewährleisten, eine bessere Abstimmung der Angebote bewirken und dazu beitragen, dass die Hochschulen ihre typenspezifischen Eigenheiten bewahren können.

Seitens der Kantone bildet die Interkantonale Vereinbarung über den schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulkonkordat) vom 20. Juni 2013 die rechtliche Grundlage für die gemeinsame Förderung und Koordination des Hochschulbereichs. Seitens des Bundes ist es das Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (HFKG) vom 30. September 2011. Das HFKG und das Hochschulkonkordat sind am 1. Januar 2015 in Kraft getreten. Die Inhalte des Hochschulkonkordats werden wesentlich durch das HFKG bestimmt. Zu den Fragen, die nur im Konkordat geregelt sind, gehört z.B. die Zusammensetzung des Hochschulrats und die Gewichtung der Stimmen in diesem Gremium.

Ein staatsrechtliches und bildungspolitisches Novum für die Schweiz

Bund und Kantone sorgen gemeinsam für Koordination und Qualitätssicherung im Hochschulbereich.

Am 21. Mai 2006 nahmen das Schweizer Stimmvolk und alle Stände die revidierten Bildungsartikel der Bundesverfassung an (85,6% Ja-Stimmen). Mit den revidierten Bildungsartikeln wurde die bisherige Kompetenzordnung im Bildungswesen, bei der die Kantone die Hauptverantwortung tragen, grundsätzlich bestätigt. Anders im Hochschulbereich: Dort wurde – was die Zuständigkeiten betrifft – Neuland beschritten. Bund und Kantone sollen gemeinsam für die Koordination in diesem Bildungsbereich sorgen, zu dem universitäre Hochschulen, Fachhochschulen und Pädagogische Hochschulen gehören.

Konkordat als Voraussetzung für die Neuordnung im Hochschulbereich

Zur Umsetzung des Verfassungsauftrags braucht es ein Bundesgesetz, eine Interkantonale Vereinbarung und eine Zusammenarbeitsvereinbarung zwischen Bund und Kantonen.

Für die Umsetzung dieses Verfassungsauftrags wurden drei Erlasse geschaffen (Grafik 1):

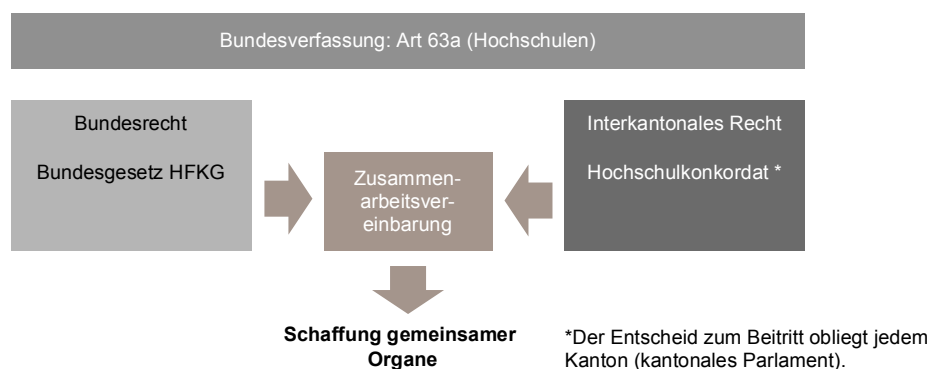
1) Ein **Bundesgesetz**, das gemäss Bundesverfassung die Grundsätze der Hochschulkoordination festlegt; für den Bund ist es auch die Grundlage für seine Hochschulförderung. Das «Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich» (HFKG) vom 30. September 2011 ist seit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

2) Ein **Hochschulkonkordat** zwischen den Kantonen, das sich auf dieses Gesetz stützt. Der Vorstand der EDK hat die «Interkantonale Vereinbarung über den schweizerischen Hochschulbereich» (Hochschulkonkordat) vom 20. Juni 2013 auf den 1. Januar 2015 in Kraft gesetzt. Voraussetzung für die Inkraftsetzung des Konkordats war der Beitritt von vierzehn Kantonen, acht von ihnen waren Unterzeichner des früheren Interkantonalen Konkordats über universitäre Koordination vom 9. Dezember 1999; dieses Konkordat der Universitätskantone wurde durch das neue Hochschulkonkordat abgelöst. Das erforderliche Quorum für die Inkraftsetzung des Hochschulkonkordats wurde Ende Dezember 2014 erreicht.

3) Das Bundesgesetz und das Hochschulkonkordat ermächtigen den Bundesrat resp. die Konferenz jener Kantone, die dem Konkordat beigetreten sind (Konferenz der Vereinbarungskantone) zum Abschluss einer **Zusammenarbeitsvereinbarung**, welche die gemeinsamen Organe schafft. Der Vorsteher des WBF (Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung) und der Präsident der Konferenz der Vereinbarungskantone haben diese Vereinbarung am 26. Februar 2015 unterzeichnet, und zwar mit Rückwirkung auf den 1. Januar 2015.

Rechtlicher Rahmen der neuen Hochschulkoordination

Grafik 1



Grundsätze der neuen Hochschulkoordination

Das HFKG betrifft die Koordination auf schweizerischer Ebene.

Das HFKG ist ein Koordinations- und Förderungsgesetz. Es betrifft die Ebene der gesamtschweizerischen Koordination, nicht aber konkrete Fragen der Ausgestaltung von Ausbildungen oder von Angeboten der Hochschulen etc. Hochschulen und Trägerkantone bleiben weiterhin autonom. Das HFKG ist also weder ein Hochschulrahmengesetz des Bundes noch ein schweizerisches Hochschulgesetz; für beides würde dem Bund die Gesetzgebungszuständigkeit fehlen. Das HFKG setzt vielmehr voraus, dass jede Hochschule und jede Hochschulinstitution von Bund und Kantonen – auch weiterhin – über eine eigene Gesetzesgrundlage des jeweiligen Trägergemeinwesens verfügt.

Wichtige Grundsätze der künftigen Hochschulkoordination sind mit dem Bundesgesetz vorgespurt.

Das HFKG regelt die Ziele und die Grundsätze von Organisation und Verfahren der gemeinsam wahrgenommenen Koordination. Wichtige Prinzipien sind:

Gesamtheitlicher Hochschulbereich: Für universitäre Hochschulen, Fachhochschulen und Pädagogische Hochschulen gelten erstmals gemeinsame Kriterien. Gleichzeitig bleibt die Eigenständigkeit der Hochschultypen gewährleistet: Die Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen sind stärker berufs- und anwendungsorientiert, die Universitäten stärker wissenschaftsorientiert.

Vereinfachungen: Ein Bundesgesetz hat die beiden früheren Bundesgesetze über Universitäten und die Fachhochschulen abgelöst. Auch die Organstruktur wurde gegenüber der bisherigen wesentlich vereinfacht: Neu gibt es nur noch eine Hochschulkonferenz, einen Akkreditierungsrat und eine Rektorenkonferenz (Grafik 2).

Einbezug aller Kantone: Alle Kantone sind heute Träger von Hochschulen oder an Trägerschaften von Hochschulen beteiligt und leisten Beiträge über die Interkantonalen Finanzierungsvereinbarungen IUV (Interkantonale Universitätsvereinbarung) und FHV (Interkantonale Fachhochschulvereinbarung). Die Bundesverfassung sieht denn auch vor, dass alle Kantone an der Hochschulkoordination beteiligt sind. Die neue Schweizerische Hochschulkonferenz tagt in zwei Versammlungsformen: Als Plenarversammlung ermöglicht sie den Einbezug sämtlicher Kantone. Als Hochschulrat gewährt sie eine angemessene Gewichtung der Trägerkantone.

Transparenz bei der Finanzierung: Das HFKG schafft die Grundlage für eine erhöhte Transparenz bei der Hochschulfinanzierung. Die gesamte Grundfinanzierung der Hochschulen – die Grundfinanzierung des Trägers, die interkantonalen Beiträge und die Bundesbeiträge – soll sich künftig an einem Referenzkostenmodell orientieren.

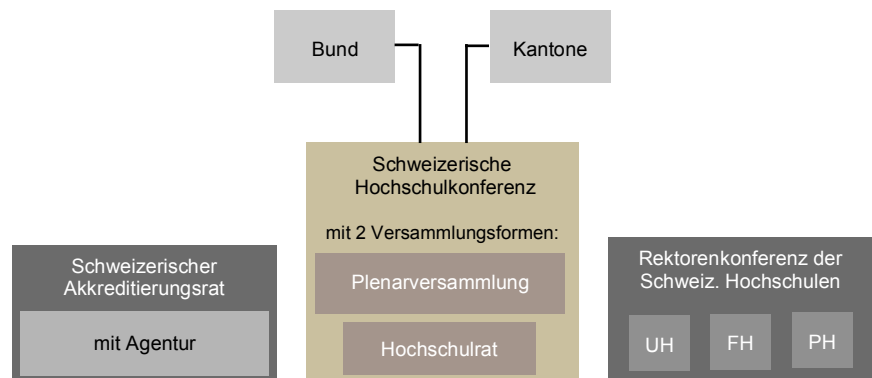
Verlässlichkeit des Bundes bei den Grundbeiträgen: Die Beitragssätze des Bundes an die Hochschulen sind im Gesetz vorgeschrieben. Sie betragen 30% bei den Fachhochschulen und 20% bei den kantonalen Universitäten. Die Finanzierung der Pädagogischen Hochschulen obliegt weiterhin den Kantonen.

Träger bleiben autonom: Die Trägerkantone und die Hochschulen behalten ihre Autonomie. Eine Ausnahme bilden die «besonders kostenintensiven Bereiche» wie beispielsweise die Medizin oder die Spitzenforschung in den Naturwissenschaften. Hier kann die Schweizerische Hochschulkonferenz Vorgaben machen.

Die Schweizerische Hochschulkonferenz ist das oberste hochschulpolitische Organ der Schweiz.

Neue Organstruktur

Grafik 2



Zuständigkeiten der Schweizerischen Hochschulkonferenz (definiert im HFKG):

- Plenarversammlung: Die Plenarversammlung kann beispielsweise die Referenzkosten und Beitragskategorien festlegen oder Empfehlungen für die Gewährung von Stipendien und Darlehen formulieren.
- Hochschulrat: Der Hochschulrat kann u.a. Vorschriften erlassen über die Studienstufen und deren Übergänge, die einheitliche Benennung der Titel, die Durchlässigkeit und Mobilität, die Anerkennung von Abschlüssen.¹

¹ Ausnahme: Für die gesamtschweizerische Anerkennung der Abschlüsse an Pädagogischen Hochschulen bleibt die EDK zuständig.

Die Inhalte des Hochschulkonkordats

Das Hochschulkonkordat ermöglicht den Kantonen, im Rahmen der Schweizerischen Hochschulkonferenz gemeinsam mit dem Bund die Koordination im Hochschulbereich wahrzunehmen.

Konkordate sind interkantonales Recht und haben für die beitretenden Kantone verbindlichen Charakter.

Die EDK hat das Konkordat am 20. Juni 2013 verabschiedet und in die kantonalen Beitrittsverfahren gegeben. Jeder Kanton bestimmt über seinen Beitritt. In der Mehrheit der Kantone obliegt dieser Entscheid dem kantonalen Parlament (Legislative). Der Stand der Beitrittsverfahren ist in einer Liste auf der Website der EDK festgehalten.

Das Konkordat bildet für die Beitrittskantone die rechtliche Grundlage für die Kompetenzdelegation an die gemeinsamen Organe, insbesondere an die Schweizerische Hochschulkonferenz.

Mit der Schaffung gemeinsamer Organe sollen der Bund und die Kantone auf schweizerischer Ebene eine hohe Qualität von Lehre und Forschung gewährleisten, eine bessere Abstimmung der Angebote bewirken und dazu beitragen, dass die Hochschulen ihre typenspezifischen Eigenheiten bewahren können.

Das Hochschulkonkordat stützt sich auf das HFKG.

Das Hochschulkonkordat wird in wesentlichen Teilen durch das HFKG bestimmt; es enthält deshalb verschiedentlich Verweise auf das HFKG.

Zweckartikel (Art. 1): Das Hochschulkonkordat übernimmt den im HFKG definierten Zielkatalog (Art. 3 HFKG).

Geltungsbereich (Art. 3): Das Hochschulkonkordat definiert den Geltungsbereich in Analogie zu Artikel 2 HFKG. Das Konkordat ist anwendbar auf kantonale und interkantonale Universitäten, Fachhochschulen und Pädagogische Hochschulen sowie auf jene Institutionen der Hochschullehre, die von den Kantonen geführt werden (anerkannt vom Bund).

Gemeinsame Organe (Art. 5): Das Hochschulkonkordat nimmt Bezug auf die gemeinsamen Organe gemäss HFKG. Das HFKG regelt die Zuständigkeiten, die Organisation und die Beschlussverfahren der gemeinsamen Organe; gewisse untergeordnete Aspekte sind in der Zusammenarbeitsvereinbarung enthalten.

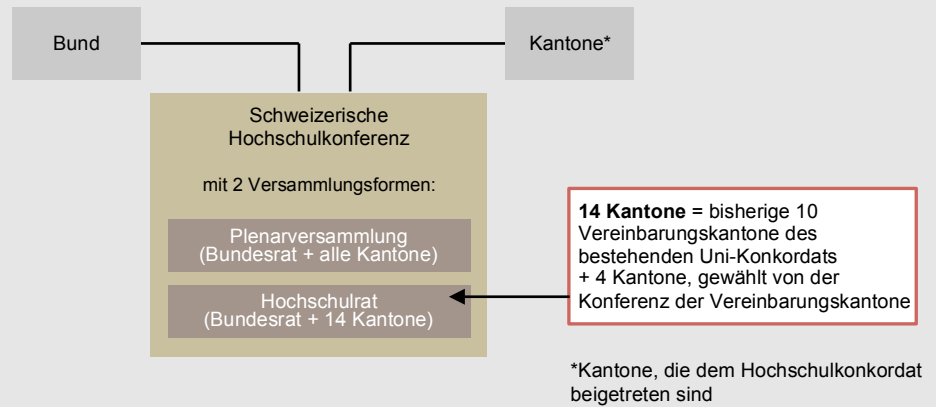
Über das Hochschulkonkordat definieren die Kantone die Zusammensetzung des Hochschulrates und die Gewichtung der Stimmen bei Beschlüssen dieses Rates.

Materiell regelt das Hochschulkonkordat namentlich folgende Inhalte:

Zusammensetzung des Hochschulrats (Art. 6): Das HFKG bestimmt die *Anzahl* der Kantonsvertretungen im Hochschulrat (es sind deren 14). *Wer* im Hochschulrat vertreten ist, bestimmt hingegen das Hochschulkonkordat. Artikel 6 Absatz 3 bestimmt, dass im Hochschulrat die 10 Kantone vertreten sind, die dem bestehenden Interkantonalen Konkordat über universitäre Koordination vom 9. Dezember 1999 beigetreten sind. Das sind folgende Kantone: Tessin, Zürich, Basel-Stadt, Luzern, Freiburg, St. Gallen, Waadt, Genf, Bern und Neuenburg. Die Konferenz der Vereinbarungskantone hat an ihrer ersten Sitzung vom 26. Februar 2015 vier weitere Vertretungen der Trägerkantone auf vier Jahre in den Hochschulrat gewählt. Es sind dies folgende Kantone: Aargau, Graubünden, Jura, Schwyz.

Vertretung im Hochschulrat

Grafik 3



Gewichtung der Stimmen für Beschlüsse im Hochschulrat (Art. 7): Für den Grossteil der Entscheide im Hochschulrat braucht es zwei Drittel der Stimmen der Kantonsvertreter plus die Stimme des Bundes plus ein einfaches Mehr an Punkten, die das Hochschulkonkordat auf die Vertreter der Kantone gemäss ihren Studierendenzahlen verteilt. Der Kanton Zürich hat beispielsweise 44 Punkte, der Kanton Waadt 21 und der Kanton Tessin 6 Punkte.

Finanzierungsschlüssel für die kantonsseitige Mitfinanzierung der gemeinsamen Organe (Art. 8): Die für die Kantone anfallenden Kosten für die Schweizerische Hochschulkonferenz werden nach Einwohnerzahl (50% der Kosten) und Studierendenzahl (50% der Kosten) aufgeteilt. Die Kosten der Rektorenkonferenz, sofern es um die Erfüllung von Aufgaben gemäss HFKG geht, und des Akkreditierungsrats und seiner Agentur, soweit sie nicht über Gebühren gedeckt werden können, übernehmen die Mitglieder des Hochschulrats gemäss dem Verhältnis ihrer Studierendenzahlen. Die Hälfte der Kosten übernimmt jeweils der Bund.

Fortsetzung von IUV und FHV (Art. 11): Die Beitragszahlungen eines Kantons für seine Studierenden, die ausserhalb des Wohnkantons studieren, werden weiterhin über die bestehenden Finanzierungs- und Freizügigkeitsvereinbarungen geregelt. Es sind dies die Interkantonale Universitätsvereinbarung (IUV) und die Interkantonale Fachhochschulvereinbarung (FHV).

Titelschutz (Art. 12): Die Kantone sind für die Strafverfolgung zuständig, wenn jemand einen Titel führt, ohne über den entsprechenden Abschluss zu verfügen.

Weiter enthält das Hochschulkonkordat verschiedene Bestimmungen, welche den Vollzug des Konkordats regeln: Konferenz der Vereinbarungskantone (Art. 9), Vollzug und Geschäftsstelle (Art. 13), Streitbeilegung (Art. 14), Beitritt (Art. 15), Austritt (Art. 16), Inkrafttreten (Art. 17).

Mehr Informationen

www.edk.ch > Themen > Hochschulen